

BaFin | Postfach 12 53 | 53002 Bonn

E-MailAn die
Verbände der KreditwirtschaftGZ: BA 55-K 2103-2019/0001 (Bitte stets angeben)
2022/0833735

15.08.2022

BankenaufsichtHausanschrift:
Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn | DeutschlandKontakt:
Herr Manuel Krebs
Referat BA 55
Fon +49 (0)2 28 41 08-1316
Fax +49 (0)2 28 41 08-1550
Manuel.Krebs@bafin.de
www.bafin.deZentrale:
Fon +49 (0)2 28 41 08-0
Fax +49 (0)2 28 41 08-1550Dienstsitze:
53117 Bonn
Graurheindorfer Str. 10853175 Bonn
Dreizehnmorgenweg 13-15
Dreizehnmorgenweg 44-4860439 Frankfurt
Marie-Curie-Str. 24-28
Lurgiallee 10Zugang für die rechtswirk-
same Übersendung qualifi-
ziert elektronisch signierter
Dokumente (§ 3a VwVfG)
ausschließlich über:
ges-posteingang@bafin.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich übersende Ihnen hiermit das Rundschreiben 07/2022 (BA) bzgl. zusätzlicher Liquiditätsabflüsse in Zusammenhang mit anderen Produkten und Dienstleistungen gemäß Artikel 23 Delegierte Verordnung (EU) 2015/61, welches das Rundschreiben 12/2021 (BA) zukünftig ersetzt.

Das vorliegende Rundschreiben spezifiziert das aufsichtliche Vorgehen in Bezug auf die Anwendung von Artikel 23 DV 2015/61 und der entsprechenden Vorschriften der Durchführungsverordnung (EU) 2021/451 zu den zusätzlichen Liquiditätsabflüssen im Zusammenhang mit anderen Produkten und Dienstleistungen, die nicht unter die Abflusskategorien der Artikel 27 bis 31a DV 2015/61 fallen. Neben einigen, wenigen inhaltlichen Änderungen, die sich durch Klärungsbedarf aus der Praxis ergeben haben, wurden vor allem die Wesentlichkeitskriterien für die jährliche Meldung nach Artikel 23 Absatz 2 DV 2015/61 angepasst.

Die neuen Kriterien stellen sicher, dass nur diejenigen Institute eine Meldung einreichen werden, für die die jeweiligen Produktkategorien relevant sind. Somit wird auch der Erkenntnisgewinn für die Aufsicht erhöht. Darüber hinaus werden durch den Wegfall der jährlichen Meldung zahlreiche Institute entlastet.

Beiliegend finden Sie außerdem den Meldebogen für die jährliche Meldung nach Artikel 23 Absatz 2 DV 2015/61 samt Ausfüllhinweisen, der ebenfalls geringfügig überarbeitet wurde.

Das Rundschreiben tritt mit Veröffentlichung in Kraft. Die im Vergleich zu Rundschreiben 12/2021 (BA) vorgenommenen Neuerungen im Abschnitt 5 des Rundschreibens sind erstmalig ab dem 31.03.2023 anzuwenden. Bis zu diesem Zeitpunkt gelten noch die entsprechenden Regelungen des Rundschreibens 12/2021 (BA). Damit wird sichergestellt, dass die erhöhten Wesentlichkeitskriterien für die jährliche Meldung sofort zur Anwendung kommen.

Ich bedanke mich für Ihre fachliche Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Güldner